



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Merkblatt

November 2023

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 09

gesundheitsberufe@gd.zh.ch

www.gd.zh.ch

Podologie

A.	Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)	4
1.	Allgemeines	4
2.	Bewilligungsverfahren	4
3.	Gesuchseinreichung	5
3.1	Beilagen zum Gesuch	5
3.1.1	<i>Arbeitszeugnisse</i>	5
3.1.2	<i>Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)</i>	5
4.	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz	6
4.1	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons	6
4.2	Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates	6
5.	90-Tage-Dienstleistung	6
5.1	Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung	6
5.2	Für EU/EFTA-Angehörige	7
6.	Befristung und Gebühren	7
7.	Eintrag im Nationalen Register der Gesundheitsberufe	7
8.	Berufsausübung / Pflichten	8
8.1	Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten	8
8.2	Patientendokumentation	8
8.3	Wahrung des Berufsgeheimnisses	9
8.4	Bekanntmachung	9
8.5	Meldepflicht	9
9.	Beschäftigung von Personen unter fachlicher Aufsicht (unselbstständige Tätigkeit)	9
9.1	Fachliche Voraussetzung	10
9.2	Beaufsichtigung	10
9.3	Praktikanten und Praktikantinnen	10
10.	Vertretung	10
10.1	Kurzfristig	10
10.2	Längerfristig	10
11.	Aufsichtsrechtliche Massnahmen	11
12.	Vorbehalt Bewilligungen anderer Behörden	11
B.	Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der Grundversicherung (OKP)	12

1.	Selbstständiger Leistungserbringer	12
2.	Organisationen der Podologie	13
3.	Gesuchseinreichung	13
4.	Erteilung Abrechnungsnummer (ZSR-/K-Nummer)	14
5.	Aufsicht bei Zulassung	14
C.	Anhang	15
1.	Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung	15
2.	Beilagen zum Gesuch Zulassung OKP als selbstständiger Leistungserbringer	16
3.	Beilagen zum Gesuch Zulassung OKP als Organisation	17

A. Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)

1. Allgemeines

Sie benötigen eine Berufsausübungsbewilligung des Amtes für Gesundheit (AFG) der Gesundheitsdirektion, wenn Sie den Beruf der Podologie fachlich eigenverantwortlich sowie berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt ausüben wollen. Eine Berufsausübungsbewilligung ist auch erforderlich, wenn Sie zwar im Namen und auf Rechnung einer anderen Person (z. B. einer Einzelunternehmung oder einer GmbH), jedoch fachlich eigenverantwortlich tätig sein möchten.

Die Bewilligung berechtigt zu selbstständigen podologischen Verrichtungen an Angehörigen von Risikogruppen (gemäss «Definition von Risikogruppen» der Organisation Podologie Schweiz (OPS), verfügbar auf der Website www.podologie.swiss und als Anhang zum Bildungsplan nach Art. 9), zur Erstellung von fachlich komplexen Behandlungsplänen sowie zur Interpretation von fachlich komplexen ärztlichen Diagnosen und Verordnungen (§ 32 nuMedBV). Podologische Verrichtungen, welche nicht unter diese Definition fallen, insbesondere Verrichtungen an Personen, welche nicht zu einer Risikogruppe gehören, sind hingegen bewilligungsfrei möglich.

Die Rechtsgrundlagen zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung finden Sie in den §§ 3 ff. des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1). Auch in der kantonalen Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV; LS 811.21) finden sich Bestimmungen. Alle Erlasse sind über den Link auf unserer Internetseite www.gd.zh.ch abrufbar.

2. Bewilligungsverfahren

Gestützt auf § 4 GesG und § 31 nuMedBV wird die Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule als Podologin HF oder Podologe HF oder ein vom Schweizerischen Podologen-Verband (SPV) anerkanntes altrechtliches Diplom bzw. bei einem im Ausland erworbenen Diplom über eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) verfügt,
- b. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- c. vertrauenswürdig ist.

Die Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung ist erst nach Erhalt der Bewilligung gestattet.

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Podologie (Podologin EFZ / Podologe EFZ) genügt *nicht* als Voraussetzung für die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung. Inhaberinnen und Inhaber des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sind im Kanton Zürich jedoch im Rahmen der in der Verordnung über die berufliche Grundbildung Podologin / Podologe des Bundes vom 29. September 2020, insbesondere in

Art. 1 beschriebenen Kompetenzen berechtigt, diese Tätigkeit ohne Bewilligung der Gesundheitsdirektion fachlich eigenverantwortlich auszuüben (unzulässig ist die fachlich eigenverantwortlich Behandlung von Risikopatienten/innen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2).

3. Gesuchseinreichung

Bitte reichen Sie das Gesuch rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme bei der oben aufgeführten Stelle ein. Das Formular «Erstmalige Berufsausübungsbewilligung» inkl. Anhang ist vollständig ausgefüllt mit den gemäss im Anhang C aufgeführten Beilagen einzureichen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformular und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, Ihnen das Gesuch zurückzusenden. Wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind, dauert die Gesuchsbearbeitung in der Regel höchstens acht Wochen.

3.1 Beilagen zum Gesuch

Bitte beachten Sie, dass alle nicht in Englisch, Französisch oder Italienisch abgefassten Dokumente von einer anerkannten Stelle ins Deutsche übersetzt sein müssen (notariell beglaubigt) und eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes beizulegen ist.

3.1.1 Arbeitszeugnisse

Die Arbeitszeugnisse Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sind in Kopie dem Gesuch beizulegen.

3.1.2 Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)

Zur Bearbeitung Ihres Gesuchs benötigen wir ein Handlungsfähigkeitszeugnis, sowie zwei Auszüge aus dem Strafregister: Privatauszug sowie Sonderprivatauszug. Das Handlungsfähigkeitszeugnis kann bei Ihrer Wohnortgemeinde oder bei der KESB, der Privatauszug beim Bundesamt für Justiz unter https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de bezogen werden. Nach Eingang Ihres Gesuchs stellen wir Ihnen das für die Bestellung des Sonderprivatauszugs erforderliche Formular der Bewilligungsbehörde zu. Der Sonderprivatauszug ist ebenfalls beim Bundesamt für Justiz zu beziehen (https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de). Dieser kann auch durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bestellt werden. Diese drei Dokumente sind in einer Kopie des Originals einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Ferner sind entsprechende Auszüge all jener Staaten beizulegen, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Gesuchstellung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Kopie). Ist das Dokument nicht in einer Amtssprache der Schweiz oder Englisch verfasst, benötigen wir zusätzlich eine Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung.

4. Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz

4.1 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons

Sofern Sie in einem anderen Kanton über eine gültige Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung in Podologie verfügen, haben Sie Anspruch auf ein vereinfachtes und kostenloses Verfahren. In diesem Fall benötigen wir lediglich eine Kopie der Anstellungsbestätigung (falls Sie zukünftig in Anstellung tätig sind).

4.2 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates

Besitzen Sie eine gültige Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates, so ist neben dem Berufsdiplom und der Berufsausübungsbewilligung auch der Anerkennungsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes einzureichen. Weiter benötigen wir eine aktuelle schriftliche Erklärung (Kopie) der zuständigen Gesundheitsbehörde, wonach Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt (Unbedenklichkeitserklärung).

5. 90-Tage-Dienstleistung

Podologinnen und Podologen, welche bereits in einem anderen Kanton oder in einem EU- oder EFTA-Staat über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und dort tätig sind, können während längstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihren Beruf im Kanton Zürich ausüben, ohne eine formelle Bewilligung beantragen zu müssen (vgl. § 9 GesG). Allerdings ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Meldung an die zuständige Behörde notwendig.

- Die Meldungen sind für jedes Kalenderjahr zu erneuern.
- Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, nachdem das AFG bestätigt hat, dass die Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie Tätigkeit erfüllt sind.
- Für temporäre Dienstleistungserbringende gelten die gleichen Pflichten wie für Personen mit ordentlicher Berufsausübungsbewilligung.

5.1 Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung

Wenn Sie bisher in einem anderen Kanton tätig sind, haben Sie der erstmaligen Meldung unter www.zh.ch/gesundheitsberufe folgende Nachweise beizulegen:

- a. Diplom (Kopie)
- b. Kopie der ID bzw. Pass
- c. Nachweis ihrer Aufenthaltsberechtigung (Grenzgänger, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung), sofern Sie EU/EFTA-Staatsangehörige/r sind und über eine Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton verfügen.

Für Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

5.2 Für EU/EFTA-Angehörige

Eine Dienstleistungserbringung als EU/EFTA-Angehöriger gestützt auf das BGMD setzt eine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) in der Schweiz voraus.

Die Meldung hat jährlich über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.sbf.admin.ch/meldepflicht) zu erfolgen. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen einzureichen sind.

Parallel zur Meldung an das SBFI ist dem AFG das Meldeformular "90-Tage Dienstleistung" einzureichen (zu finden unter www.zh.ch/gesundheitsberufe).

Sofern nicht schon dem SBFI eingereicht, sind bei der erstmaligen Meldung folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Sprachdiplom deutsch Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen, sofern nicht deutschsprachig
- b. Diplom (Kopie)

Die Kosten für die Meldebestätigung betragen Fr. 200. Sie werden für jedes Kalenderjahr neu erhoben. Bei ausbleibender Zahlung der Gebühr für das Vorjahr kann keine Erneuerung der Meldebestätigung erfolgen.

Wenn Sie die Meldebestätigung des SBFI bzw. des AFG erhalten haben, benötigen Sie zusätzlich eine ausländerrechtliche Meldebestätigung für die kurzfristige Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Hierfür können Sie sich auf dem Online-Portal des Staatssekretariates für Migration SEM registrieren und den geplanten Einsatz in der Schweiz anmelden (https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html). Bei Annahme der Meldung erhalten Sie eine Meldebestätigung des SEM für den gemeldeten Zeitraum.

6. Befristung und Gebühren

Die Berufsausübungsbewilligung wird jeweils für zehn Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, wird die Bewilligung auf schriftliches Gesuch hin um zehn Jahre verlängert. Ab Vollendung des 70. Altersjahres wird die Bewilligung jeweils um drei Jahre verlängert, sofern durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, dass Ihr Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung ermöglicht (§ 4 GesG i.V.m § 3 nuMedBV).

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Bewilligung beträgt 800 Franken, diejenige für die Erneuerung 200 Franken (§ 34 lit. a und b nuMedBV). Waren Sie bereits in einem anderen Kanton selbstständig als Podologin oder Podologe tätig und kann Ihnen die Bewilligung demgemäss gestützt auf das Binnenmarktgesetz erteilt werden, wird für die Ersterteilung keine Gebühr erhoben.

7. Eintrag im Nationalen Register der Gesundheitsberufe

Im Nationalen Register der Gesundheitsberufe NAREG (<https://www.nareg.ch/>) werden alle Podologinnen und Podologen erfasst, die entweder über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ oder über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule als Podologin HF oder Podologe HF oder ein vom Schweizerischen Podologen-Verband (SPV) anerkanntes altrechtliches Diplom bzw. bei einem im Ausland

erworbenen Diplom über eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) verfügen.

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung für Podologinnen HF oder Podologen HF wird von der verfügenden Behörde ebenfalls im NAREG erfasst. Für die Öffentlichkeit sind folgende Daten sichtbar:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Jahrgang, Geschlecht, Nationalität(en)
- Global Location Number (GLN) und Unternehmensidentifikationsnummer (UID)
- Beruf, Ausbildungsabschluss, Land und Datum der Diplomerteilung, Registriernummer, bei Anerkennungen von ausländischen Ausbildungsabschlüssen das Anerkennungsdatum sowie Daten zur Meldung bei 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern
- Daten zur Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung und Adressdaten

Weitere Personen- und Diplomdaten wie beispielsweise das Geburtsdatum sind für die Öffentlichkeit nicht einsehbar. Daten zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen werden ebenfalls im NAREG eingetragen, sind jedoch für die Öffentlichkeit ebenfalls nicht einsehbar (vgl. Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG).

8. Berufsausübung / Pflichten

Die Berufspflichten fachlich eigenverantwortlich tätiger nichtuniversitärer Medizinalpersonen (Gesundheitsfachpersonen) sind in den §§ 10 bis 16 GesG und den §§ 5 und 6 nuMedBV geregelt.

8.1 Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten

Gesundheitsfachpersonen sind gemäss § 12 GesG verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig sowie unter Wahrung der Unabhängigkeit auszuüben und dabei die Interessen der Patientin oder des Patienten zu wahren. Die Berufsausübung muss grundsätzlich persönlich und unmittelbar an den Patientinnen und Patienten erfolgen. Weiter besteht die Pflicht, eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Praxisinfrastruktur muss ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse im jeweiligen Beruf und unter Einhaltung der hygienischen Standards ermöglichen.

8.2 Patientendokumentation

In § 13 GesG findet sich die Regelung über die Patientendokumentation. Insbesondere ist zu erwähnen, dass über alle Patientinnen oder Patienten eine Dokumentation geführt werden muss, welche Aufschluss über Befunderhebung, Diagnosen und erfolgte Therapiemassnahmen gibt (Abs. 1). Selbstverständlich unterscheiden sich die Anforderungen an die Führung der Patientendokumentation je nach Beruf. Richtungsweisend sind die einschlägigen Berufsregeln der einzelnen Berufe. Patientenakten müssen nach Abschluss der Behandlung zehn Jahre aufbewahrt werden (Abs. 3). Patientinnen und Patienten haben grundsätzlich Anrecht auf Herausgabe ihrer Patientendokumentation in Kopie (Abs. 4).

Wir weisen darauf hin, dass seit dem 1. Januar 2020 die neuen Art. 60 Abs. 1^{bis} und Art. 128a des Obligationenrechts (OR) gelten, welche die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre erhöhen. Vor dem Hintergrund des neuen Verjährungsrechts empfehlen wir, sowohl im Interesse von Patientinnen und Patienten wie auch in Ihrem Interesse eine Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren.

8.3 Wahrung des Berufsgeheimnisses

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, über sämtliche persönliche Daten ihrer Patientinnen und Patienten, die sie im Rahmen ihrer Berufsausübung erfahren haben, Stillschweigen zu wahren (§ 15 GesG). Sind mehrere Personen in einen Behandlungsablauf involviert, so ist Folgendes zu beachten: Auf Patientendaten dürfen nur diejenigen Personenkreise Zugriff haben, welche diese für ihre Funktion auch wirklich benötigen. Auch sollte der Zugriff nur im für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang gewährt werden. Dies muss mittels technischer und organisatorischer Massnahmen sichergestellt werden.

8.4 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Berufstätigkeit wie Praxisschilder, Briefkopf oder Internetseite sowie Werbung müssen sachlich sein und dürfen zu keiner Täuschung Anlass geben (§ 16 GesG). Insbesondere darf die Nennung von Titeln, Diplomen und Berufsbezeichnungen zu keiner Täuschung über die Berechtigung zur Berufsausübung oder die Ausbildung Anlass geben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Bekanntmachungen die fachlich verantwortlichen Personen stets namentlich genannt werden müssen (§ 6 nuMedBV). Diese Bestimmung stellt sicher, dass für die Patientin oder den Patienten aus Bekanntmachungen ersichtlich ist, welche Person für die jeweilige Tätigkeit die fachliche Verantwortung trägt.

8.5 Meldepflicht

Der zuständigen Aufsichtsbehörde sind folgende Änderungen schriftlich mitzuteilen (vgl. § 5 nuMedBV):

1. Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes,
2. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort,
3. Änderung der Personalien,
4. Aufgabe der Tätigkeit.

Diese Meldepflicht ermöglicht es den zuständigen Aufsichtsbehörden, die bei ihnen vorhandenen Daten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber jeweils dem aktuellen Stand anzupassen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Aufsichtsbehörde ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen und die Daten im NAREG aktuell halten.

9. Beschäftigung von Personen unter fachlicher Aufsicht (unselbstständige Tätigkeit)

Fachlich eigenverantwortlich tätige Angehörige von Gesundheitsberufen dürfen weitere, unter ihrer fachlichen Verantwortung tätige Personen des gleichen Berufs beschäftigen. Sie benötigen dafür keine Bewilligung (§ 7 Abs. 1 nuMedBV).

Verschiedene rechtliche Bestimmungen regeln aber die unselbstständige Berufsausübung: Nach § 11 Abs. 1 GesG arbeiten unselbstständig Tätige unter der Verantwortung sowie im Namen und auf Rechnung von fachlich eigenverantwortlich tätigen Personen oder Institutionen des Gesundheitswesens. Die fachlich eigenverantwortlichen Personen müssen aus der gleichen Berufsgruppe stammen. Unselbstständig tätigen Personen dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, zu deren Ausübung auch die fachlich eigenverantwortlich tätige Person berechtigt ist und die nicht deren persönliche Berufsausübung erfordert.

9.1 Fachliche Voraussetzung

Gemäss § 7 nuMedBV muss eine unselbstständig tätige Person, die im bewilligungspflichtigen Bereich tätig ist, über das für die selbstständige Berufsausübung erforderliche Diplom verfügen. Als unselbstständig tätige Podologinnen und Podologen dürfen Personen beschäftigt werden, welche über ein schweizerisches Diplom in Podologie HF, ein vom SPV anerkanntes altrechtliches Diplom bzw. bei ausländischem Diplomabschluss über eine Anerkennung des SRK verfügen. Gestützt auf § 7 Abs. 2 nuMedBv genügt auch ein EFZ in Podologie.

9.2 Beaufsichtigung

Die Anforderungen an Art und Umfang der fachlichen Aufsicht über unselbstständig tätige Personen sind je nach Situation, namentlich nach Ausbildungsstand, unterschiedlich. § 7 Abs. 3 nuMedBV beschränkt sich deshalb auf eine Zielvorgabe: Die fachlich verantwortliche Person hat in jedem Fall die genügende Aufsicht sicher zu stellen. Dies setzt in der Regel auch die persönliche Anwesenheit voraus.

9.3 Praktikanten und Praktikantinnen

Es dürfen auch Praktikantinnen und Praktikanten, also in der Ausbildung zum entsprechenden Gesundheitsberuf stehende Personen bzw. Lernende für den Beruf als Podologin EFZ / Podologe EFZ, beschäftigt werden. Nehmen Praktikantinnen oder Praktikanten jedoch bewilligungspflichtige Tätigkeiten vor, hat dies unter der *ständigen* Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person zu erfolgen (§ 7 Abs. 4 und 5 nuMedBV).

10. Vertretung

Ist eine Gesundheitsfachperson vorübergehend an der Berufsausübung verhindert oder ist sie verstorben, kann sie vertreten werden. Die vertretende Person handelt fachlich eigenverantwortlich, jedoch im Namen und auf Rechnung der vertretenen Person oder deren Erben (§ 8 GesG).

10.1 Kurzfristig

Vertretungen von weniger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres können in der Regel durch Personen übernommen werden, welche die Voraussetzungen für die unselbstständige Tätigkeit erfüllen. Für solche kurzfristigen Vertretungen ist keine Bewilligung des AFG erforderlich (§ 8 Abs. 2 nuMedBV).

10.2 Längerfristig

Dauert eine Vertretung länger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres, ist eine Bewilligung des AFG erforderlich (§ 8 Abs. 1 GesG). Die Bewilligung der Vertretung setzt voraus, dass die Vertreterin oder der Vertreter die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufstätigkeit erfüllt (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 4 GesG). Bewilligungen sind kostenpflichtig und werden für maximal sechs Monate erteilt, können aber auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen verlängert werden (§ 8 Abs. 1 nuMedBV). Möglich ist selbstverständlich auch die Vertretung durch eine andere Person mit Berufsausübungsbewilligung.

11. Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung der Gesundheitsfachpersonen wird durch das AFG beaufsichtigt. Stellt die für den Vollzug zuständige Stelle fest, dass die geforderten Bewilligungsvoraussetzungen (zum Beispiel wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit oder fehlender physischer oder psychischer Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung) nicht mehr erfüllt sind, kann sie die erteilte Bewilligung entziehen, fachlich einschränken oder mit den notwendigen Auflagen versehen (§ 5 GesG).

Damit das AFG seine Aufsichtspflicht erfüllen kann, dürfen jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchgeführt werden (§ 59 Abs. 2 lit. a GesG).

Gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz können bei Verstössen gegen die oben erwähnten Berufspflichten und Regelungen verwaltungsrechtliche Sanktionen auferlegt werden (§ 59 Abs. 2 lit. b GesG). Ebenfalls ist eine Ahndung mit einer Busse möglich, wenn die Tätigkeit ohne Vorliegen einer Bewilligung ausgeübt wird (§ 61 lit. a und b GesG).

12. Vorbehalt Bewilligungen anderer Behörden

Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung des AFG verschafft keinen Anspruch auf Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligungen betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind deshalb separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.zh.ch/ma, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.zh.ch/awa).

B. Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der Grundversicherung (OKP)

Am 1. Januar 2022 ist das neue Zulassungsrecht nach dem Krankenversicherungsgesetz KVG in Kraft getreten. Die Kantone haben neu die Zulassung für ambulante Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP zu prüfen und einen formellen Zulassungsentscheid (kostenpflichtig) zu fällen.

Einen kurzen Überblick über die Neuerung finden Sie unter nachfolgendem Link:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/leistungserbringer.html>

1. Selbstständiger Leistungserbringer

Ist beabsichtigt, als selbstständige Podologin oder als selbstständiger Podologe (Einzelunternehmer/in) Leistungen zulasten der OKP abzurechnen, ist zusätzlich zum bisherigen Gesuch für die Berufsausübungsbewilligung ein Gesuch um Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP beim AFG einzureichen. Das entsprechende Gesuchformular finden Sie unter nachfolgendem Link:
www.zh.ch/gesundheitsberufe.

Die Voraussetzungen der Zulassung ergeben sich aus Art. 35 Abs. 2 Bst. e und Art. 36 f. KVG i.V.m. Art. 50d der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).

Als Podologe oder Podologin werden Sie zugelassen, wenn Sie:

- a. über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Podologe oder Podologin nach § 4 GesG und § 31 nuMedBV verfügen;
- b. über ein Diplom einer höheren Fachschule gemäss Rahmenlehrplan Podologie vom 12. November 2010¹⁹¹ in der Fassung vom 12. Dezember 2014 oder eine gleichwertige Ausbildung gemäss Ziffer 7.1 des Rahmenlehrplans verfügen;
- c. nach Erhalt ihres Diploms während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt haben:
 1. bei einem Podologen oder einer Podologin, der oder die nach dieser Verordnung zugelassen ist;
 2. in einer Organisation der Podologie, die nach dieser Verordnung zugelassen ist; oder
 3. in einem Spital, in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Podologen oder einer Podologin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.
- c. Ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben;
- d. nachweisen, dass Sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen.

Gemäss Art. 58g KVV müssen die Leistungserbringer über das erforderliche qualifizierte Personal (lit. a), über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem (lit. b) sowie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem verfügen und sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen haben (lit. c). Zudem müssen sie über die Ausstattung verfügen, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen (lit. d).

2. Organisationen der Podologie

Werden OKP-pflichtige podologische Leistungen nicht auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht, sondern im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person, so ist dieser Betrieb als Organisation der Podologie zu qualifizieren. Auch in diesem Fall ist für die Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP ein entsprechendes Gesuch beim AFG einzureichen. Das entsprechende Gesuchformular finden Sie ebenfalls unter dem vorgenannten Link.

Eine Organisation der Podologie wird gemäss Art. 52f KVV zugelassen, wenn sie:

- a. nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig ist, zugelassen ist;
- b. ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt hat;
- c. ihre Leistungen durch Personen erbringt, welche die Voraussetzungen nach Art. 50d Bst. a - c KVV erfüllen;
- d. über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen verfügt;
- e. nachweist, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt (siehe vorstehend unter Ziffer 1).

Betriebsbewilligungen für Organisationen der Podologie sind im Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich nicht vorgesehen. Die leitende Podologin oder der leitende Podologe hat aber über eine Berufsausübungsbewilligung zu verfügen; ebenso jede für die Organisation tätige Podologin und jeder Podologe, soweit sie oder er podologische Behandlungen fachlich eigenverantwortlich durchführt.

3. Gesuchseinreichung

Für die Zulassung zur Abrechnung der Leistungen zulasten der OKP ist ein Gesuch einzureichen. Bitte reichen Sie dieses per Online-Service und rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme ein. Sie finden den Online-Service unter www.zh.ch/gesundheitsberufe.

Das Formular führt schrittweise durch alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, welche zum Zeitpunkt der Einreichung vollständig erfüllt sein müssen.

Sobald das vollständige Gesuch inkl. aller Beilagen vorliegt, dauert die Bearbeitung in der Regel um die acht Wochen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformularen und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, das Gesuch zu retournieren.

Die Zulassung wird - in Abhängigkeit von der Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) - mit einer Gültigkeitsdauer von maximal zehn Jahren, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt (§ 4 GesG i.V.m. § 3 nuMedBV). Nach Vollendung des 70. Altersjahres wird die Zulassung in Anknüpfung an die Berufsausübungsbewilligung und deren Verlängerungsmöglichkeiten jeweils für drei Jahre erneuert, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Zulassung beträgt für selbstständige Leistungserbringer Fr. 450 und für eine Organisation der Podologie Fr. 900 (vgl. § 4 Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden; LS 682). Die Gebühr wird auf Fr. 200 reduziert, wenn sie weniger als drei Jahre Gültigkeit hat.

4. Erteilung Abrechnungsnummer (ZSR-/K-Nummer)

Für die Erteilung der ZSR-Nummer (Abrechnungsnummer) für den Leistungserbringer als solchen (Einzelunternehmer/in oder Organisation der Podologie) sowie die Erteilung der K-Nummern (Kontrollnummern) für angestellte Podologinnen und Podologen ist die SASIS AG zuständig. Mehr Informationen finden Sie unter <https://www.sasis.ch/>.

Die Beantragung einer ZSR-Nummer ist erst möglich, wenn die kantonale Berufsausübungsbewilligung und der Zulassungsentscheid vorliegen.

5. Aufsicht bei Zulassung

Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen im Bereich der Zulassung auch die Aufgabe der Aufsicht zugewiesen (Art. 38 KVG).

Als Bewilligungs- und Zulassungsbehörde hat das AFG somit auch die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und Massnahmen zu treffen, die für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nötig sind.

Dies bedingt – ebenso im Kontext der Bewilligung - dass die zugelassenen Leistungserbringer dem AFG insbesondere Meldung erstatten über Änderungen beim Praxisstandort und bei personellen Wechseln des podologisch tätigen Personals.

Werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht eingehalten, kann das AFG folgende Massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. eine Busse bis zu 20 000 Franken;
- c. den Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums für längstens ein Jahr (befristeter Entzug);
- d. den definitiven Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums

Die Versicherer können in begründeten Fällen den Entzug der Zulassung beantragen.

C. Anhang

1. Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung

Identitätskarte oder Pass	Kopie
Diplome	Kopie des Originals
Weitere akademische Titel	Kopie des Originals
Handlungsfähigkeitszeugnis bei Wohnsitz in der Schweiz	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Sonderprivatauszug	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind und nicht bereits über eine gültige Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton verfügen.</p> <p>Nach Eingang Ihrer Gesuchsunterlagen werden wir Ihnen das von uns ausgefüllte/unterzeichnete Formular für die Bestellung des Sonderprivatauszugs zustellen. Alternativ kann der Sonderprivatauszug auch durch die aktuellen Arbeitgebenden bestellt werden.</p>
Erweitertes Führungszeugnis oder Äquivalent der früheren Wohnsitz- und Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Nur, wenn Sie im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin tätig sind und innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind.
Strafregisterauszüge früherer Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Anstellungsbestätigung bei andauernder Anstellung	Kopie
Kopien aller Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre (Arbeitszeugnisse, Zeugnisse etc.)	Kopie
Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der zuständigen Gesundheitsbehörde(n) /Regierungsbehörden	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem EU/EFTA-Staat.</p>

2. Beilagen zum Gesuch Zulassung OKP als selbstständiger Leistungserbringer

<p>Relevante Zeugniskopien zu den praktischen Tätigkeiten gemäss den fachspezifischen Anforderungen:</p> <p>Sie haben während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit ausgeübt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einem Podologen oder einer Podologin, der oder die nach dieser Verordnung zugelassen ist;2. in einer Organisation der Podologie, die nach dieser Verordnung zugelassen ist; oder3. in einem Spital, in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Podologen oder einer Podologin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.	Kopie
<p>Es sind innerhalb des Gesuchs zusätzlich folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschrieb der Prozesse, Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems- Angaben zu einem geeigneten internen Berichts- und Lernsystem- Angaben zum Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zu unerwünschten Ereignissen oder Beschrieb, warum kein solcher Anschluss vorhanden ist.- Angaben zur technischen Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen oder Beschrieb, warum diese Ausstattung nicht vorhanden ist.	

3. Beilagen zum Gesuch Zulassung OKP als Organisation

Organigramm	
Die Angestellten erfüllen die Voraussetzungen gemäss der massgeblichen Bestimmung der KVV.	Bestätigung innerhalb des Gesuchs
Personalspiegel mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> – Person / Pensum 	Nur, wenn nicht direkt im Online-Service die Angaben gemacht werden und diese als Anhang hochgeladen werden.
Es sind innerhalb des Gesuchs zusätzlich folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> – Beschrieb der Prozesse, Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems – Angaben zu einem geeigneten internen Berichts- und Lernsystem – Angaben zum Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zu unerwünschten Ereignissen oder Beschrieb, warum kein solcher Anschluss vorhanden ist. – Angaben zur technischen Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen oder Beschrieb, warum diese Ausstattung nicht vorhanden ist. 	